



Landesverband Nordrhein-Westfalen
im
Deutschen **Anwalt** Verein

Landesverband NRW · Mühlenstraße 34 · 40213 Düsseldorf

Der Rechtsausschuß
des Landtags NRW
Herrn Gunther Sieg Mc
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

14.02.2000 b/hej.-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3828

701

Amts/Landgericht
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/83 06 29 53
Telefax: 02 11/13 43 43

Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Sieg,

über den Bundesverband der Freien Berufe erhalten ich die Nachricht, daß in unserem Bundesland die Änderung des Heilberufsgesetzes bevorsteht (Drucksache 12/4379 vom 29.10.1999).

Die Anwaltschaft ist als klassischer Freiberuflerstand daran interessiert, daß die Aufgaben der Berufskammern - auch, soweit benachbarte freie Berufe betroffen sind - gesetzlich so formuliert sind, daß sie einer am Gemeinwohl orientierten Fortentwicklung des Berufs dienen. Eine rein enumerative Aufzählung der Kammeraufgaben könnte zu einer unerwünschten Beschränkung des Aufgabenkataloges führen. Für künftige Entwicklungen müßte jeweils zu einer neuen Gesetzesänderung geschritten werden.

Hiervon ausgehend schlagen wir vor, den vorgesehenen § 6 des Heilberufsgesetzes NRW in der Einleitung statt:

"(1) Aufgaben der Kammern sind:"

die Formulierung aufzunehmen:

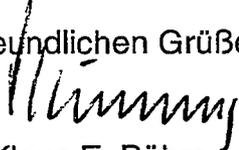
"(1) Aufgaben der Kammern sind insbesondere:"

Durch die einfache Hinzufügung des Wortes "insbesondere" wird eine gewisse Bewegungsfreiheit der Kammern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglicht. Die nachfolgenden Ziffern der Vorschrift haben danach zwar Leitcharakter, sie sperren jedoch eine vernünftige zukunftsorientierte Aufgabenpolitik der Kammern nicht ab.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Sieg, sehr dankbar, wenn Sie diesen Vorschlag in Ihre unmittelbar bevorstehenden Beratungen einbeziehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Klaus E. Böhm

- Vorsitzender -